

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

**hier: Mobilisierung von Eigenmitteln zur Finanzierung der Herauslösung  
der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt aus  
der Hamburgischen Landesbank (HLB) und des Erwerbs  
von Anteilen von der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) –**

### Entwurf eines Gesetzes

**zur Weiterentwicklung des Rechts der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt (WK)**

#### 1. Ausgangslage

Mit der Drucksache 17/2434 hatte die Bürgerschaft zugestimmt

- 81,86 % der Anteile an der WK von der HLB und
- 4 % der Anteile an der LB Kiel von der LBBW zu erwerben.

Die hierfür benötigten Mittel sollen aus dem Titel 9990.371.01 „Einnahmen aus der Mobilisierung von Vermögenspositionen“ gedeckt werden.

Zur Realisierung der Einnahmen sollen Forderungen der WK verkauft werden. Die hierdurch gewonnene Liquidität soll dem Haushalt über eine Kapitalherabsetzung bei der WK zufließen. Zur Vorbereitung des Forderungsverkaufs sind Modellportfolien untersucht worden. Um Lasten nicht unangemessen in die Zukunft zu verschieben, wurden hierbei Modelle mit besonders lang laufenden Forderungen der WK (bis zu 30 Jahren) nicht in die engere Wahl genommen, sondern nur Portfolien mit Forderungslaufzeiten von bis zu 17 Jahren berücksichtigt. Ausschlaggebend für die Gestaltung war letztlich der Barwertvorteil gegenüber einer Kreditfinanzierung des erforderlichen Betrages durch die Freie und Hansestadt Hamburg. Bei einem Kreditzins von 4,213 % beläuft sich der Barwertvorteil bei dem ausgewählten Modell auf 118,7 Mio. Euro (Stand: 26. September 2003).

Der Forderungsverkauf ist öffentlich ausgeschrieben worden. Die Vergabe erfolgt im Verhandlungsverfahren. Die Angebote der Bewerber sollen danach Anfang November vorliegen. Die Entscheidung über den endgültigen Verkauf soll Mitte Dezember erfolgen.

Bedingt durch den überwiegenden Verkauf von Tilgungsforderungen und die lange Laufzeit der Darlehen ergibt sich beim Kaufpreis ein Barwertabschlag gegenüber dem Nominalbetrag der Forderungen, der zu einem entsprechenden Buchverlust bei der WK führt. Dies ist bei Festlegung der zu veräußernden Forderungsvolumina dahingehend berücksichtigt worden, dass der erforderliche Erlös erreicht wird. Der Buchverlust und die notwendige Mobilisierung von Eigenmitteln zur Refinanzierung der Herauslösung der WK aus der Hamburgischen Landesbank sowie zum Erwerb der Anteile an der LB Kiel werden aus dem Sonderkapital der WK abgedeckt.

Erforderliche Gesetzesänderungen werden mit dem anliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen.

#### 2. Auswirkungen auf den Haushalt

Durch den teilweisen Wegfall der Zinsen und Tilgungen aus Baudarlehen und investiven Zuschüssen (Forderungen der WK an die Freie und Hansestadt Hamburg) ergibt sich bei der WK ein Anstieg des jährlichen Verlustausgleichs durch die Freie und Hansestadt Hamburg. Die hieraus resultierende Erhöhung der Ausgleichszahlung in den Folgejahren entwickelt sich wie folgt (jeweils in Mio. Euro)

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
4,0	5,4	8,3	11,5	14,6	17,7	19,7

Zum Vergleich lägen die Kosten bei einer Kreditaufnahme durch die Freie und Hansestadt Hamburg in Höhe von 465,1 Mio. Euro bei einem Zins von 4,213 % jährlich bei 19,6 Mio. Euro. Modellhaft erreicht der Forderungsverkauf am Ende des Betrachtungszeitraums (30 Jahre) die gleiche

Höhe der Gesamtverschuldung von WK und Freie und Hansestadt Hamburg wie eine Kreditaufnahme. Im Unterschied zum Aufwand einer Kreditaufnahme baut sich der Refinanzierungsaufwand bei einem Forderungsverkauf allerdings entsprechend der ausbleibenden Darlehensrückflüsse erst stufenweise kumulativ auf. Dies kann dazu führen, dass in späteren Jahren die jährliche Belastung auch höher ausfallen kann als die Vergleichsgröße bei einer Kreditaufnahme. Allerdings fällt bei einer barwertigen Betrachtung des Forderungsverkaufs über die Gesamtperiode die in der Anfangsphase entstehende Entlastung stärker ins Gewicht als die höheren nominalen Belastungen in späteren Jahren. Wie unter 1. ausgeführt, beläuft sich der Barwertvorteil auf rd. 118,7 Mio. Euro.

Bei den Ausgleichszahlungen handelt es sich um Näherungsbeträge. Die genauen Zahlen können erst unter Einbeziehung des Zinsniveaus bei Vorliegen der verbindlichen Angebote errechnet werden. Der veräußerungsbedingte Anstieg künftiger Ausgleichszahlungen an die WK soll in einem neu einzurichtenden Titel veranschlagt werden und nicht dem Budget der BBV angelastet werden. Die Auswirkungen des Forderungsverkaufs auf den Haushalt 2004 sollen im Rahmen einer weiteren Drucksache konkretisiert werden.

Durch die Herabsetzung des Eigenkapitals können Ausleihungen an einzelne Großkreditnehmer die Großkredit-einzelobergrenze überschreiten. Damit die betroffenen Bauherren auch weiterhin am Wohnungsneubau beteiligt werden können, soll die Ermächtigung in Artikel 14 Nummer 10 in den Haushaltsbeschlüssen 2003 und 2004 zur Verbürgung von Teilbeträgen betroffener Kreditengagements um 100 Mio. Euro auf insgesamt 160 Mio. Euro erhöht werden.

Außerdem soll zur Absicherung der Zahlungen der WK an die Erwerber der Forderungsportfolios eine selbstschuldnerische Bürgschaft der Stadt übernommen werden. Auch diese Ermächtigung soll sicherheitshalber in beiden Haushaltsbeschlüssen vorgesehen werden, da zwar geplant ist, den Verkauf der Forderungen im Dezember 2003 abzuschließen, aber zeitliche Verzögerungen im Verfahren dazu führen könnten, dass der Vertrag erst im Januar 2004 unterzeichnet wird.

### 3. Änderung des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

Neben der zur Durchführung der Eigenkapitalherabsetzung gebotenen Gesetzesänderung (vgl. den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung der Kapitalverhältnisse der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt) sollen die Aufgaben und Kompetenzen der WK an veränderte bundes- und europarechtliche Vorgaben angepasst werden, insbesondere

- an die Verpflichtung zur Umsetzung der mit der EU-Kommission getroffenen Verständigung II zur Anstaltslast und Gewährträgerhaftung,

- an das Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 2376) zum Erhalt der Rückflussbindung bei Darlehen, die zur Wohnraumförderung gewährt wurden bzw. gewährt werden,
  - an das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 786),
  - an die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 20. Dezember 2002 im Rundschreiben 34/2002 veröffentlichte offizielle Endfassung zu den „Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute (MaK)“ und
  - an den Euro unter Erhöhung des Grundkapitals.
- Sachkosten entstehen hierdurch keine.

### 4. Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis nehmen,
2. das nachstehende Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt beschließen,
3. im Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg für das Haushaltsjahr 2003 vom 11. Dezember 2002 die Ermächtigung im Artikel 14 „Übernahme von Sicherheitsleistungen“
  - in Nummer 10 von 60 Mio. Euro um 100 Mio. Euro auf 160 Mio. Euro erhöhen,
  - um die nachstehende neue Nummer 16 ergänzen:
 

16. „Zugunsten der Erwerber von Forderungen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt bis zur Höhe von 800 Mio. Euro für die von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt im Zusammenhang mit dem Verkauf von Forderungsportfolios geschuldeten Zahlungen.“
4. ihren Beratungen über den Haushaltsplan-Entwurf 2004 nachstehende Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs des Haushaltsbeschlusses 2004 zugrunde legen:
 

die Ermächtigung im Artikel 14 „Übernahme von Sicherheitsleistungen“ wird

  - in Nummer 10 von 60 Mio. Euro um 100 Mio. Euro auf 160 Mio. Euro erhöht,
  - um die nachstehende neue Nummer 20 ergänzt:
 

20. „Zugunsten der Erwerber von Forderungen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt bis zur Höhe von 800 Mio. Euro für die von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt im Zusammenhang mit dem Verkauf von Forderungsportfolios geschuldeten Zahlungen.“

**Gesetz**  
zur Weiterentwicklung des Rechts  
der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt

Vom .....

**Artikel 1**

Änderung des Gesetzes  
über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

Das Gesetz über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Textstelle „einhundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Textstelle „einhundert Millionen Euro“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufgaben

(1) Die Anstalt unterstützt den Senat bei der Struktur- und Wirtschaftspolitik, der Sozialpolitik und bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Dabei führt sie im staatlichen Auftrag Fördermaßnahmen, insbesondere Finanzierungen, nach näherer Regelung durch den Senat im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Gemeinschaft und unter Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbotes in folgenden Bereichen durch:

1. Öffentliche Förderaufgaben:
  - a) Wohnraumförderung,
  - b) Städtebauförderung,
  - c) Förderung des Umweltschutzes sowie
  - d) in anderen Gesetzen, Verordnungen oder veröffentlichten Richtlinien präzise benannte Förderbereiche, die der Anstalt durch den Senat übertragen werden.

Zur Durchführung durch die Anstalt muss die jeweilige Förderaufgabe gemäß a) bis d) in Regelwerken konkretisiert sein.
2. Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.
3. Finanzierung von Maßnahmen mit ausschließlich sozialer Zielsetzung.
4. Beteiligungen an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen Finanzierungsinstituten mitfinanziert werden.
5. Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte aus öffentlichen Mitteln.

(2) Die Anstalt kann im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg weitere Aufgaben wahrnehmen, sofern diese den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstitutes nicht widersprechen; die Konkretisierung erfolgt im Einzelfall bei der Beauftragung der Anstalt.

(3) Die Anstalt ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind ihr nur für eigene Rechnung gestattet. Der Anstalt obliegt insbesondere

1. Kredite und Finanzierungshilfen zu gewähren sowie Sicherheitsleistungen zu übernehmen,
2. Mittel treuhänderisch zu verwalten,
3. mit Zustimmung des Verwaltungsrates sich an wirtschaftlichen Unternehmen zu beteiligen,
4. Beratungs- und Vermittlungsleistungen zu erbringen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anstalt ist berechtigt, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel im In- und Ausland als Darlehen aufzunehmen sowie alle sonstigen banküblichen Finanzierungsinstrumente einzusetzen.“

- 3.2 In Absatz 3 wird die Bezeichnung „§ 3 Absatz 1 Satz 2“ durch die Bezeichnung „§ 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.

- 3.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Rückflüsse aus Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaus oder zur sozialen Wohnraumförderung gewährt wurden oder gewährt werden, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden.“

4. In § 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Verwaltungsrat beauftragt den Jahresabschlussprüfer.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- 5.1 In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Vorstand ist zur Delegation seiner Entscheidungskompetenz berechtigt.“

- 5.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

- 5.3 Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- 6.1 In Absatz 1 wird das Wort „Aufsicht“ durch die Textstelle „Fach- und Rechtsaufsicht“ ersetzt.

- 6.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufsicht hat insbesondere die Wahrnehmung der Förderaufgaben nach § 3 sicher zu stellen“

**Artikel 2**

Zweites Gesetz  
zur Neuordnung der Kapitalverhältnisse  
der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt

Einziges Paragraph

(1) Vom Sonderkapital der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2003 ein Teilbetrag in Höhe von 465,1 Millionen Euro entnommen und an die Anteilseigner ohne weitere Zweckbestimmung entsprechend

ihrer Anteile ausgekehrt. Aus dem verbleibenden Restbetrag wird das Grundkapital auf einhundert Millionen Euro erhöht.

(2) Soweit aus dem Verkauf von Zins- und Tilgungsforderungen im Jahr 2004 Buchverluste bei der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt entstehen, sind diese durch Entnahme aus der Rücklage auszugleichen.

## Artikel 3

### In-Kraft-Treten

Artikel 1 Nummer 3.3 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A.

#### Allgemeines

### I.

#### Zielsetzung der Änderungen

Neben den für die Herabsetzung des Sonderkapitals erforderlichen Änderungen im Entwurf des Zweiten Gesetzes über die Neuordnung der Kapitalverhältnisse bei der WK ist das Gesetz über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK-Gesetz) an geänderte bundes- und europarechtliche Vorgaben anzupassen. Dabei geht es im Einzelnen um Folgendes:

#### 1. Anpassung an die sogenannte „Verständigung II“

Hauptanlass dieses Gesetzes ist die Einigung der EU-Kommission und des Bundesfinanzministeriums vom 1. März 2002 über die Ausrichtung rechtlich selbständiger Förderinstitute in Deutschland (Verständigung II).

Die Verständigung II gilt für rechtlich selbständige Förderinstitute in Deutschland, für die u.a. staatliche Haftungsinstitute wie Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung bestehen. Anstaltslast meint die Verpflichtung des Trägers, die wirtschaftliche Basis der Anstalt zu sichern und diese für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu halten. Demgegenüber verpflichtet die Gewährträgerhaftung den Anstaltsträger unmittelbar, für die Verbindlichkeiten der Anstalt einzustehen, soweit die Gläubiger aus dem Vermögen nicht befriedigt werden können. Die Verständigung II bezieht sich auf die beihilferechtlich relevanten Vorteile, die für die Förderinstitute aus diesen staatlichen Haftungsinstituten resultieren.

Mit Schreiben vom 27. März 2002 an den Bundesaußenminister hat die EU-Kommission die Verständigung II durch eine Kommissionsentscheidung umgesetzt. Damit besteht für Bund und Länder die Verpflichtung, alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen spätestens zum 31. März 2004 endgültig zu verabschieden. Bei Nichteinhaltung der Frist würde das in Anstaltslast und Gewährträgerhaftung enthaltene Beihilfeelement mit Wirkung ab 1. April 2004 als Neubeihilfe behandelt, die ohne Genehmigung der EU-Kommission rechtswidrig wäre.

Da für die WK die genannten Haftungsinstitute bestehen, sollen insbesondere die Vorgaben der EU-Kommission aus der Verständigung II mit diesem Gesetz umgesetzt werden. Dazu müssen in § 3 WK-Gesetz die bisherigen Absätze 1, 3 und 4 an die Anforderungen der EU-Kommission aus der Verständigung II angepasst werden. Dies geschieht überwiegend unter Verwendung des Wortlauts der mit der EU-Kommission ausgehandelten Formulierung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Einzelbegründung verwiesen.

Mit Schreiben vom 23. September 2003 hat die EU-Kommission bestätigt, dass der vorliegende Gesetzentwurf die beihilferechtlichen Vorgaben der Verständigung II zutreffend umsetzt.

Der bisherige Absatz 2 bezog sich dagegen lediglich auf die WK als Bewilligungsstelle nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG). Er ist mit Abschaffung des II. WoBauG durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 2376) gegenstandslos geworden und somit ersatzlos zu streichen.

#### 2. Anpassung der Regelungen über das Eigenkapital an den Euro

Ferner soll § 2 WK-Gesetz an den Euro unter Erhöhung des Grundkapitals angepasst werden.

Nach § 2 Absatz 1 des WK-Gesetzes beträgt das Grundkapital der WK derzeit einhundert Millionen Deutsche Mark; zusätzlich verfügt sie über ein Sonderkapital.

Durch EG-Verordnung ist zwar eine automatische Umstellung aller Rechtsvorschriften auf die Euro-Währung zum 1. Januar 2002 erfolgt. Damit trat auch im WK-Gesetz ohne explizite Änderung an die Stelle des DM-Betrages der Euro-Betrag unter Verwendung des offiziellen Umrechnungskurses, wodurch sich ein Grundkapital von 51.129.188,12 Euro errechnet. Hamburg hat sich aber ebenso wie der Bund entschieden, aus Gründen der Rechtsklarheit eine ausdrückliche Umstellung der Beträge u. a. in Gesetzen vorzunehmen. Im WK-Gesetz war diese Änderung bisher allerdings unterblieben, um die Fusionsverhandlungen der Landesbanken unter Herauslösung der WK nicht zu behindern.

#### 3. Anpassung an das Wohnraumförderungsgesetz

Bisher enthält § 4 Absatz 4 WK-Gesetz die Regelung, dass Rückflüsse aus Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaues gewährt wurden oder gewährt werden, laufend zur Förderung von Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden sind.

Hintergrund dieser Regelung war das II. WoBauG. Soweit danach die Länder Finanzhilfen des Bundes als Darlehen erhalten haben, standen dem Bund die Rückflüsse an Zinsen, planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen und Ablösungen gemäß § 19 Absatz 3 II. WoBauG anteilig zu. Da Hamburg aber auf Grund von § 70 Absätze 4 und 6 mit § 4 Absatz 4 des WK-Gesetzes eine landesgesetzliche Rückflussbindung geschaffen hatte, durfte Hamburg bisher die auf den Bund entfallenden Anteile einer Ablösung nach § 69 II. WoBauG und an den vorzeitigen freiwilligen und voll-

ständigen außerplanmäßigen Tilgungen im Sinne des § 16 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) einbehalten und brauchte diese nicht an den Bund abzuführen. Weitere Voraussetzung war allerdings, dass die Rückflüsse laufend wieder zur Förderung zugunsten des sozialen Wohnungsbaus verwendet wurden.

Durch das Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 (BGB. I S. 2376) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 das Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) an die Stelle des II. WoBauG getreten. Die Weiterentwicklung des sozialen Wohnungsbaus zu einer sozialen Wohnraumförderung findet auch in der Begrifflichkeit ihren Ausdruck (vgl. etwa § 1 Absatz 1 WoFG). Dementsprechend erfordert auch § 39 Absatz 2 Satz 2 WoFG, der insoweit an die Stelle des § 70 Absätze 4 und 6 II. WoBauG getreten ist, eine landesrechtliche Rückflussregelung, die eine Verwendung für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung vorsieht.

Dies erfordert eine Anpassung von § 4 Absatz 4 des WK-Gesetzes.

Artikel 3 Satz 1 regelt – entsprechend dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Wohnraumförderungsgesetzes – das rückwirkende Inkrafttreten der Änderung des § 4 Absatz 4 WK-Gesetz.

#### 4. Anpassung an das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)

§ 7 WK-Gesetz muss in Anpassung an das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 786) um einen neuen Absatz 7 ergänzt werden. Dadurch wird u.a. die Aufgabenwahrnehmung des Abschlussprüfers von der Geschäftsführung abgerückt und dichter in die Assistenzfunktion für den Aufsichtsrat gebracht. Die Senatskommission für öffentliche Unternehmen hatte am 17. Dezember 1999 beschlossen, dass die neuen Maßstäbe des KonTraG rechtsformen-unabhängig auf alle hamburgischen öffentlichen Unternehmen angewendet werden sollen. Bis zur nunmehr anstehenden Gesetzesänderung hat die WK die Anforderung als Zwischenlösung über eine Regelung in der Satzung sichergestellt.

#### 5. Anpassung an die Anforderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

§ 8 Absatz 1 Satz 2 WK-Gesetz ist an die Anforderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß der am 20. Dezember 2002 im Rundschreiben 34/2002 veröffentlichten offiziellen Endfassung der „Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute (MaK)“ anzupassen. Bei der Ausgestaltung der Prozesse im Kreditgeschäft ist eine klare funktionelle Trennung zwischen Bereichen, die die Geschäfte initiieren (Markt), und denen, die hierzu im Wege der erforderlichen Kontrolle ein weiteres unabhängiges Votum abgeben (Marktfolge), vorzunehmen. Wegen der Funktionstrennung zwischen Markt und Marktfolge bis einschließlich der Ebene des Vorstandes, die auch im Vertretungsfall zu beachten ist, besteht die Notwendigkeit, ein Delegationsrecht einzuführen.

#### 6. Sonstige Anpassungen

Abgeschafft werden soll § 8 Absatz 2 WK-Gesetz, wonach der Senat Einzelfälle zur Entscheidung an sich ziehen kann, wenn wohnungs- und siedlungspolitische oder städtebauliche Grundsätze dies erfordern. Die Vorschrift ist mit Neufassung des Aufgabenbereichs der WK in § 3 WK-

Gesetz überholt. Unabhängig von der Tatsache, dass diese Vorschrift in der Vergangenheit nie bemüht werden musste, entspricht sie auch nicht mehr den heutigen Vorstellungen einer Zusammenarbeit zwischen Senat und nachgeordneten Unternehmen. Bei dem Versuch einer Anpassung könnten sich zudem Probleme mit dem KWG und den MaKs ergeben. Unbeschadet dessen bestimmt der Senat seine Politik u.a. im Rahmen der Vorgabe von Regelwerken. Notfalls könnte der Senat die Umsetzung seiner Politik aber auch durch die Rechts- und Fachaufsicht nach § 11 WK-Gesetz sicherstellen.

### B.

#### Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 2

Durch EG-Verordnung ist zwar eine automatische Umstellung aller Rechtsvorschriften auf die Euro-Währung zum 1. Januar 2002 erfolgt. Damit traten auch ohne explizite Änderung an die Stelle von DM-Beträgen Euro-Beträge unter Verwendung des offiziellen Umrechnungskurses. Hamburg hat sich aber ebenso wie der Bund entschieden, aus Gründen der Rechtsklarheit eine ausdrückliche Umstellung der Beträge u.a. in Gesetzen vorzunehmen. Gleichzeitig wird das Grundkapital nicht genau auf Euro umgerechnet (es ergäben sich 51.129.188,12 Euro), sondern auf 100 Mio. Euro erhöht.

Zu § 3

Da für die WK die genannten Haftungsinstitute der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast bestehen, müssen die bisherigen Absätze 1, 3 und 4 an die Anforderungen der EU-Kommission aus der Verständigung II angepasst werden. Mit Schreiben vom 23. September 2003 hat die EU-Kommission bestätigt, dass der vorliegende Gesetzentwurf die beihilferechtlichen Vorgaben der Verständigung II zutreffend umsetzt.

Der bisherige Absatz 2 bezog sich dagegen lediglich auf die WK als Bewilligungsstelle nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz (II. WoBauG). Er ist mit Abschaffung des II. WoBauG durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 2376) gegenstandslos geworden und ersatzlos zu streichen.

Absatz 1:

Absatz 1 entspricht nunmehr dem Wortlaut der mit der EU-Kommission ausgehandelten Formulierung. Dieser geht zwar über das aktuelle Aufgabenspektrum der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt (WK) hinaus, wird aber durch seinen Satz 2 Ziffer 1 wieder sachgemäß auf die konkreten Aufgaben der WK begrenzt. Vorteil dieser Lösung ist, dass die EU-Kommission dieser Fassung des Gesetzes zugestimmt hat und dass zukünftige landesrechtliche Änderungen bei der Ausgestaltung des Absatzes 2 nicht erneut mit der EU-Kommission abgestimmt werden müssen.

Ziffern 2 bis 5 entsprechen der Formulierung der Verständigung II. Auch wenn hierfür derzeit kaum Anwendungsbereiche vorhanden sind, ist es unschädlich, diese Konkretisierungen vorsorglich vorzuhalten. Dies erleichtert im Bedarfsfall eine schnelle Aufgabenübertragung an die WK.

Im Übrigen stehen sämtliche Maßnahmen des Absatzes 1 – wie bisher auch – unter dem Vorbehalt einer näheren Regelung durch den Senat.

Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine von der EU-Kommission zugelassene Öffnungsklausel. Diese ermöglicht, die Aufgaben der WK bei Bedarf unproblematisch anzupassen.

Absatz 3:

In Anlehnung an die Verständigung II regelt Absatz 3 den Umfang der Geschäfte, die die WK betreiben darf. Satz 3 Ziffern 1 bis 3 umfassen lediglich die schon bisher in § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 3 enthaltene Regelungen. Satz 3 Ziffer 4 stellt klar, dass die WK weiterhin Beratungs- und Vermittlungsleistungen erbringen darf, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

**Zu § 4**

Absatz 1:

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die Verständigung II und stellt insbesondere die Möglichkeit zur Darlehensaufnahme im In- und Ausland klar. Es ist aber nicht vorgesehen, dass bei der WK Währungsrisiken eingegangen werden.

Absatz 3:

Redaktionelle Folgeänderung.

Absatz 4:

Die Änderung vollzieht für die landesrechtliche Rückflussbindung die Weiterentwicklung des sozialen Wohnungsbaus zu einer sozialen Wohnraumförderung durch das – an die Stelle des II. WoBauG getretene – Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) nach. Das nach § 39 Absatz 2 Satz 2 des am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) erforderliche Landesrecht, das zur Verwendung der Rückflüsse für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung verpflichtet, wird hiermit geschaffen.

**Zu § 7 Absatz 7**

Die Ergänzung erfolgt in Anpassung an das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 786). Dadurch wurde u.a. die Aufgabenwahrnehmung des Abschlussprüfers von der Geschäftsführung abgerückt und stärker an die Assistenzfunktion für den Aufsichtsrat angebunden. Die Senatskommission für öffentliche Unternehmen hatte am 17. Dezember 1999 beschlossen, dass die neuen Maßstäbe des KonTraG rechtsformenunabhängig auf alle hamburgischen öffentlichen Unternehmen angewendet werden sollen. Bis zur nunmehr anstehenden Gesetzesänderung hat die WK die Anforderung als Zwischenlösung über eine Regelung in der Satzung sichergestellt.

**Zu § 8**

Absatz 1 Satz 2:

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die Anforderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß der am 20. Dezember 2002 im Rundschreiben 34/2002 veröffentlichten offiziellen Endfassung der „Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute (MaK)“. Bei der Ausgestaltung der Prozesse im Kreditgeschäft ist eine klare funktionelle Trennung zwischen Bereichen, die die Geschäfte

initiiieren (Markt), und denen, die hierzu im Wege der erforderlichen Kontrolle ein weiteres unabhängiges Votum abgeben (Marktfolge), vorzunehmen. Wegen der Funktionstrennung zwischen Markt und Marktfolge bis einschließlich der Ebene des Vorstandes, die auch im Vertretungsfall zu beachten ist, besteht die Notwendigkeit des Delegationsrechts.

Absatz 2:

Absatz 2 ist mit Neufassung des Aufgabenbereichs der WK in § 3 überholt. Er entspricht auch nicht mehr den heutigen Vorstellungen einer Zusammenarbeit zwischen Senat und nachgeordneten Unternehmen. Bei dem Versuch einer Anpassung könnten sich zudem Probleme mit dem KWG und den MaKs ergeben. Unbeschadet dessen bestimmt der Senat seine Politik u.a. im Rahmen der Vorgabe von Regelwerken. Notfalls könnte der Senat die Umsetzung seiner Politik auch durch die Rechts- und Fachaufsicht nach § 11 sicherstellen.

Absatz 3:

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu § 11**

Absatz 1:

Es wird klargestellt, dass die Aufsicht die Rechts- und Fachaufsicht umfasst.

Absatz 2:

Absatz 2 ist an die Neufassung des Aufgabenbereichs der WK nach § 3 anzupassen.

**Zu Artikel 2**

Die mit dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung der Kapitalverhältnisse der Wohnungsbaukreditanstalt vorgesehene Herabsetzung des Sonderkapitals nebst Auskehrung an die Anteilseigner dient der Finanzierung des Erwerbs von 81,86 % der Anteile an der WK von der HLB und 4 % der Anteile an der LB Kiel von der LBBW (vgl. Bürgerchafts-Drucksache 17/2434).

Der Zusatz, dass die Auskehrung „ohne Zweckbestimmung“ erfolgt, ist im Hinblick auf die ansonsten möglicherweise entgegen stehende Regelung der §§ 16 Absatz 1 und 18 Absatz 2 Satz 2 WK-Gesetz erforderlich. Die Auskehrung berührt die Gewinn- und Verlustrechnung der WK nicht.

Absatz 2 stellt als Sonderregelung klar, dass der Ausgleich der Buchverluste aus der Rücklage in diesem Fall Vorrang vor dem Verlustausgleich gemäß § 16 Absatz 2 WK-Gesetz hat. Für die erforderliche Dotierung der Rücklage ist gemäß § 2 Absatz 2 WK-Gesetz durch Umwandlung von Sonderkapital in Rücklagen in Höhe der angefallenen Buchverluste zu sorgen.

Der Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der WK über den Reservefonds und die Festschreibung des Sonderkapitals zum Stichtag 1. Januar 1993 (Anlage 7 zur Drucksache 14/2611) ist entsprechend anzupassen.

**Zu Artikel 3**

Es wird klargestellt, dass die Änderung von § 4 Absatz 4 rückwirkend ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Wohnraumförderungsgesetzes, d.h. zum 1. Januar 2002, gilt. Es handelt sich um eine unechte Rückwirkung (vgl. die Einzelbegründung zu Artikel 1 § 4 Absatz 4).